

PUBLIC VIEWING 2024 – DAS WICHTIGSTE KURZ ZUSAMMENGEFASST

Der Veranstalterverband Österreich hat für seine Mitglieder die Live-Übertragungsrechte für die UEFA EURO 2024™ mit Servus TV und AKM vereinbart.

KEINE LIZENZGEBÜHREN SEITENS SERVUS TV/UEFA BESTEHEN FÜR:

- Öffentliche Übertragungen (Public Viewings) in Bars, Hotels, Restaurants und anderen kommerziellen Betrieben, insofern diese Übertragungen innerhalb der gastronomischen Räumlichkeiten betrieben werden, die relevanten TV-Abonnements für den kommerziellen Bereich und die notwendigen örtlichen Genehmigungen vorhanden sind, sofern solche Veranstaltungen nicht gesponsert werden, kein Eintrittsgeld erhoben wird und keine zusätzlichen kommerziellen Aktivitäten gesetzt werden.
- Nicht-kommerzielle Public Viewing Events mit bis zu maximal 300 Personen.

KEINE MELDUNG/LIZENZGEBÜHREN SEITENS DER AKM BESTEHT FÜR:

- Mitgliedsbetriebe der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, im Speziellen Gastronomiebetriebe und dazugehörige Gastgärten
- Keine kommerzielle Veranstaltung (zB ohne Eintritt, ohne Sponsoren)
- Bei zeitgleicher Übertragung der UEFA EURO 2024™ Spiele
- Gilt nur für die TV-Übertragung der UEFA EURO 2024™ Spiele

! ACHTUNG: Werden im Rahmen der Veranstaltung die Gäste zusätzlich z.B. mit einer Band (Live Musik) oder Hintergrundmusik unterhalten, ist diese öffentliche Aufführung von Musik nicht AKM-frei.

Hinweis: für begleitende Hintergrundmusik haben die Betriebe ohnedies meist einen entsprechenden AKM-Jahresvertrag. Gibt es für Livemusik oder Hintergrundmusik allerdings keinen AKM-Vertrag, so ist eine Meldung bei der AKM notwendig und für diese öffentliche Aufführung von Musik, ein Entgelt an die AKM zu zahlen.

WANN MUSS ICH BEI PUBLIC-VIEWING-EVENTS EINE LIZENZ BEANTRAGEN?

?	SERVUS TV / UEFA		AKM	
	KEINE MELDUNG NOTWENDIG	MELDUNG UND KOSTENPFLICHTIGE LIZENZ	KEINE MELDUNG NOTWENDIG	MELDUNG UND KOSTENPFLICHTIGE LIZENZ
NICHT KOMMERZIELL	×		×	
KOMMERZIELL		×		×

- NICHT KOMMERZIELLE VERANSTALTUNG: kein Eintritt, keine Sponsoren, keine kommerzielle Verwertung.
- KOMMERZIELLE VERANSTALTUNG: Eintritt, Sponsoren, kommerzielle Verwertung.


KEIN BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNGSVERFAHREN BEI "PUBLIC VIEWING":

Keine Genehmigung ist in den Fällen des § 81 Abs. 2 Z. 11 GewO 1994 erforderlich wie zB bei: Änderungen von vorübergehender, vier Wochen nicht überschreitender Dauer, die keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen bewirken und aus Anlass von Ereignissen oder Veranstaltungen, die in kulturellem oder sportlichem Interesse überregional breiter Kreise der Bevölkerung stattfinden, vorgenommen werden (betrifft "Public Viewing" in Zusammenhang mit entsprechenden Großereignissen, wie Fußball-EM oder -WM, Olympische Spiele, Ski-WM, Erhebung einer österreichischen Stadt zur Kulturhauptstadt, etc.).

Um aus der Verpflichtung „keine Gefährdung des Lebens oder Gesundheit von Personen“ ein allfälliges Risiko einer Bestrafung (zB nach einem Brand, Raufhandel) zu minimieren, empfehlen wir eigene geeignete Maßnahmen in Betracht zu ziehen. Beispielsweise freiwillige Übernahme von Vorgaben aus der Oö. Veranstaltungssicherungsverordnung (wie fixe Bestuhlung mit Abstand, Fluchtwege, kein offenes Feuer, zusätzliche Feuerlöscher,...) mit allfällig nachweislicher Abstimmung mit zB Feuerwehr, Polizei. Verpflichtungen aus anderen Rechtsbereichen (zB Baurecht) bleiben durch die Genehmigungsbefreiung unberührt.

Das heißt für temporäre Änderungen in einem ansonsten genehmigten Gastronomiebetrieb - wie beim Public Viewing - ist gemäß Gewerbeordnung keine weitere Genehmigung bzw. Anzeige gemäß Gewerbeordnung erforderlich!

Kleinveranstaltungen wie Public Viewing mit nicht mehr als 300 zu erwartenden Besuchern sind jedoch meldepflichtig gemäß OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz.

 Weiterführende Informationen finden Sie hier: <https://bit.ly/Public-Viewing-PDF>